

Duales Studium zum

„Waldorf-Klassenlehrer mit einem weiteren Unterrichtsfach“

Studienordnung

Juni 2015

Annener Berg 15
58454 Witten

T +49 (0)2302 96730
F +49 (0)2302 68000
E info@wittenannen.net
W www.wittenannen.net

Präambel

Unser Ideal einer Lehrerbildung ist ein freies, initiatives Studium, dessen Ende dadurch bestimmt wird, dass Studierende und Lehrende am Ausbildungsinstitut und in der Schule gemeinsam die Entscheidung fällen, dass ein Einstieg in eine eigenverantwortliche und selbstständige Berufstätigkeit möglich ist. Die Anerkennung finden die so ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit – durch Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer.

Zweck einer Studienordnung sind Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und die Festlegung von formalen Kriterien, die vergleichbar sind zu anderen Lehrerausbildungen und deshalb rechtlich wie politisch Anerkennung finden.

Diesen beiden Perspektiven soll die vorliegende Studienordnung gerecht werden. Sie versucht dies vor dem Hintergrund der aktuellen bildungspolitischen, insbesondere hochschulpolitischen Diskussion und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Erwachsenenbildung, so wie diese sich derzeit im Kollegium und in der Studentenschaft darstellen.

Mit der Veränderung der damit skizzierten Verhältnisse muss sich auch das Studium ändern können. Die Studienordnung soll hierfür Spielraum lassen. Sie muss aber auch regelmäßig auf die Notwendigkeit der Überarbeitung hin befragt werden.

Ziel des Studiums ist die Bildung zum Erziehungskünstler. Sein wesentliches Merkmal ist, dass er fachliches und soziales Wissen und Können als Werkzeuge für die Gestaltung von Lernprozessen mit dem Ziel der altersgemäßen Entwicklung einsetzt.

Ein Antagonismus besteht zwischen dem vielzitierten und überall gewünschten lebenslangen Lernen und dem allgemein üblichen Abschluss einer Ausbildung, an deren Ende man ein fertiges Produkt erwartet.

Lehrerinnen und Lehrer lernen am meisten von den Kindern. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in der Waldorfschule, deren Studium diese Studienordnung regelt, haben die Gelegenheit, sich mit den Kindern im Laufe von acht Schuljahren zu entwickeln. Erfahrene Lehrerinnen und Lehrer wissen das, und dennoch wird allzu oft von jungen Berufsanfängern erwartet, dass sie fertig sind. Eine Maßnahme, die dazu beiträgt, den Übergang vom Studium in die Berufswirklichkeit zur Ausbildung zu nutzen ist die von der Ersatzschulverordnung des Landes NRW vorgesehene Überprüfung der Eignung mit dem Ziel der Entfristung des Vertragsverhältnisses. Diese Zeit wird von den Schulen als Berufseinführungsphase gestaltet.

Wir wollen aber auch versuchen, die Trennung von Studium und Beruf zu verändern durch verantwortliche Tätigkeit von Studierenden in der Praxis, durch die Integration der Lehrerinnen und Lehrerbildung in den Schulalltag, bzw. die Integration des Schulalltags in die Lehrerbildung und durch Zusammenarbeit von Anfang an; aber auch und vor allem dadurch, dass in der Ausbildung bewusst wird: Es ist nicht möglich für jede Situation vorzubereiten.

Der Beruf unterscheidet sich von vielen anderen Berufen dadurch, dass wenig planbar und berechenbar ist, sondern dass es auf geistesgegenwärtiges Entscheiden ankommt. Dennoch entsteht bei jedem einzelnen Verantwortlichen in der Ausbildung immer wieder das Bild: Von diesem oder jenem Inhalt, der doch so unverzichtbar wichtig ist, gibt es nicht genug in der Ausbildung.

Das führt leicht zu einer Überfrachtung des Angebotes und zu einem Studium in dem Studierende zu Konsumenten werden und in dem Initiative, Freiheit und Verantwortung ein Nischendasein führen.

Es sind deshalb verschiedene Elemente vorgesehen, die verhindern sollen, dass es zu einem additiven Punkte-Sammeln kommt:

Studierende sollen mitgestalten auf den Ebenen der Aufgaben, der Module und der Studienordnung.

Wir verzichten auf Benotung von Leistungen und Prüfungen in dem Sinn, dass für einen bestimmten Termin ein bestimmtes Wissen bereitgehalten werden muss und abgefragt wird.

Wir versuchen sinnvolle Aufgaben zu entwickeln, die tatsächlichen Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer entsprechen. Dies sind in den seltensten Fällen Klausuren. Alle Studierenden sind eingeladen, diese Aufgaben mitzugestalten, zu verändern, zu verbessern. Die Credits dokumentieren, dass diese Leistungen erbracht wurden.

Die Credits schaffen einen Rahmen für eine sinnvolle Gewichtung einzelner Studienbereiche. Die Zuordnung kann mit Blick auf den individuellen Qualifikationsbedarf einzelner Studierender verändert werden. Eine relativ hohe Punktzahl steht deshalb zur Verfügung für die Reflexion des Studiums, den Dialog unter den Studierenden und mit den Ausbildern.

Das Verhältnis von Präsenzstunden und Stunden des Selbststudiums ist mit derzeit etwa 1:1 wesentlich geringer als in Hochschulstudiengängen: Das liegt daran, dass ein großer Teil des Studiums aus Übungen besteht, die von Lehrenden begleitet werden.

Diese Studienordnung soll eine qualitativ hochwertige, vielfältige Ausbildung gewährleisten. Sie beschreibt Rechte und Pflichten der Lehrenden und Studierenden. Keine Studienordnung kann die Verantwortung für das Gelingen übernehmen, aber sie kann Freiheitsräume schaffen, in denen Eigenverantwortung möglich wird.

Allgemeine Regelungen

§ 1. Geltungsbereich

1. Die vorliegende Studienordnung regelt das duale Studium zum „Waldorf-Klassenlehrer mit einem weiteren Unterrichtsfach“ am Institut für Waldorf-Pädagogik in Witten.
2. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Studiums ist der Berufseinstieg als Klassen- und Fach-Lehrer an einer Waldorfschule möglich.
3. Wird anstelle des weiteren Unterrichtsfaches der Fachbereich Heil- und Sonderpädagogik gewählt, so bereitet das Studium zum Einsatz als Förderlehrerin oder Förderlehrer vor.
4. Die Bedingungen für eine staatliche Unterrichtsgenehmigung werden in den Schulgesetzgebungen der Bundesländer geregelt.
In Nordrhein-Westfalen ist die Unterrichtsgenehmigung möglich auf der Grundlage von § 6 der Ersatzschulverordnung (EschVo NRW in der Fassung vom 05.03.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2014)
5. Die Studienabschlüsse gemäß §4 dieser Ordnung ermöglichen in NRW eine in befristete Unterrichtsgenehmigung bis zur staatlichen Anerkennung durch eine Eignungsüberprüfung, die in der Regel nach zwei Jahren stattfindet.

§ 2. Aufgaben der Studienordnung

1. Die Studienordnung regelt Inhalt und Gestalt des Studiums. Sie legt den Mindeststudienumfang fest und ist Grundlage für die Gliederung des Lehrangebotes in diesem Rahmen gliedert das Lehrangebot in diesem Rahmen.
2. Sie bildet den Rahmen für spezifische Fachstudienordnungen für die Fächer-Fremdsprachen, Eurythmie, Gartenbau, Handarbeit, Handwerk & Bildende Kunst und Musik sowie für den Fachbereich Sonderpädagogik und Heilpädagogik.
3. Der mit der Studienordnung vorgegebene Rahmen für das Studium ermöglicht Eigenverantwortung der Studierenden für ihre Ausbildung.
4. Das Institut für Waldorf-Pädagogik ist eine nach ihrem Selbstverständnis in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitern. Dementsprechend kann und soll die Studienordnung fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen der Studierenden, den Erkenntnissen und Überzeugungen der Lehrenden, den Forderungen der Praxis an Waldorfschulen und am Stand der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an anderen öffentlichen Schulen.

§ 3. Studienziele

1. Das Studium ist eine Berufsgrundqualifizierung für den Beginn einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit mit dem pädagogischen Auftrag der Lern- und Entwicklungsbegleitung von Kindern und Jugendlichen vom Zeitpunkt des Schuleintrittes bis in die Pubertät (in der Regel: Klassen 1 bis 8 an Waldorfschulen).

Dieser pädagogische Auftrag umfasst die Einführung der Kulturtechniken, die Entfächerung des Weltinteresses auf den Gebieten der deutschen Sprache, der Mathematik, der Natur- und Kulturkunde sowie mindestens eines weiteren Unterrichtsfaches.

2. Allgemeine Ziele des Studiengangs sind:
 - Die Entwicklung einer stabilen, kreativen, kritischen Persönlichkeit, die in der Lage ist, sich und andere zu führen und pädagogisch-künstlerische Prozesse zielvoll zu gestalten.
 - Die Bildung der Fähigkeit zu verantwortlicher Berufswahl und zur kritischen Selbst-Einschätzung bezüglich der Erreichung der Ziele und der notwendigen Fortbildung.
 - Die Aneignung der erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit einer Waldorf-Klassenlehrerin oder eines Waldorf Klassenlehrers
 - Die Entwicklung der Fähigkeit zur Zusammenarbeit.
3. Die spezifischen Studienziele der weiteren Unterrichtsfächer werden in eigenen Studienordnungen geregelt und sind am Curriculum der Waldorfschulen ausgerichtet

§ 4. Studienabschlüsse

Folgende Studienabschlüsse sind möglich:

1. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in den Klassen 1-8 an Waldorfschulen mit dem Studienabschluss in mindestens einem der weiteren Unterrichtsfächer:
 - Fremdsprachen (Klasse 1-4)
 - Fremdsprachen (Klasse 1-8)
 - Interkulturelle Kompetenz und Deutsch als Zielsprache (IKD)
 - Eurythmie (Klasse 1-12)
 - Gartenbau (Klasse 1-12)
 - Natur und Umweltpädagogik (Klasse 1-4)
 - Handarbeit (Klasse 1-12)
 - Handwerk/Bildende Kunst Klasse (1-12)
 - Musik (Klasse 1-4)
 - Musik (Klasse 1-8)
2. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer mit dem Abschluss im Fachbereich Sonderpädagogik und Heilpädagogik.
3. In den Fächern Handarbeit, Gartenbau und Handwerk & Bildende Kunst ist im Einzelfall auch nur der Abschluss als Fachlehrerin oder Fachlehrer möglich.
4. Für die Fächer Eurythmielehrer und Musiklehrer (Klasse 1-12) existieren eigene Studienordnungen unabhängig von dieser Rahmenstudienordnung.

§ 5. Zulassung

1. Zum Studium hat Zugang, wer
 - a) die Voraussetzungen zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfüllt
 - b) am institutseigenen Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
2. An die Stelle der Bedingungen des Absatzes 1 kann im Einzelfall ein nachweislich erfolgreich abgelegtes Probestudium von mindestens einem Jahr treten. Die Bedingungen hierzu werden in einer eigenen Ordnung geregelt.
3. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zu 1.a) gleichwertige Zeugnisse vorlegen sowie ein Testat über Kenntnisse der deutschen Sprache („TDN 5“ oder „Goethe-Zertifikat C2: GDS“).
4. Eine Zulassung ist in der Regel nur zu Beginn des Studienjahres möglich.
5. Das Nähere regelt die Ordnung des institutseigenen Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienbeginn Regelstudienzeit Studienumfang

1. Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Diploms beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fünf Studienjahre.
3. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (Credits) beschrieben.

Credits sind keine Noten oder Leistungsbewertungen. Sie messen die zeitliche Gesamtbelastung des Studierenden und umfassen sowohl die Zeit der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten.

In der Regel werden pro Trimester 20 Punkte vergeben. Für einen Punkt wird eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Stunden angenommen.
4. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 300 Credits zu erwerben.
5. Die Studienzeit kann von der Regelstudienzeit abweichen. Entscheidend ist das Erreichen der Punktzahl und das einmütige Urteil der für die Ausbildung Verantwortlichen, dass die Studienziele (§ 2) erreicht sind.
6. Mutterschutz und Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

§ 7. Anerkennung von Vorleistungen

1. Leistungen, die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Fachrichtungen an einer Hochschule absolviert haben oder absolvieren, können ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit fachlich geeignete, für die Studienziele förderliche Ausbildungen vorliegen.
2. Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Aufnahmeausschuss.

§ 8. Duale Ausbildung - Studienorte

1. Die Ausbildung findet an zwei Studienorten statt: in Witten/Annen – Institut für Waldorf-Pädagogik und in den Waldorfschulen, die sich als Ausbildungsschulen im Rahmen des Dualen Studienkonzeptes qualifiziert haben.
2. Die beiden Ausbildungsorte ermöglichen den angehenden Lehrerinnen und Lehrern durch ihre unterschiedlichen Anforderungen unterschiedliche Erfahrungen mit der eigenen Persönlichkeit und dem Unterrichtsstoff.
3. Die Ausbildungsschulen garantieren eine quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige Ausbildung in der Praxis. Zur Ausbildung in der Praxis gehört die Teilnahme der Studierenden am Unterricht, an den Konferenzen, Elternabenden und allen weiteren Schulveranstaltungen sowie an begleitenden Kolloquia und Seminaren.
4. Die Ausbildungsschulen werden in einem Auswahlverfahren bestimmt, das als wesentliche Kriterien hat:
 - a) die Bereitschaft einer Lehrerin oder eines Lehrers, die Aufgabe der Ausbildungslehrerin oder des Ausbildungslehrers mit folgenden Profilmerkmalen zu übernehmen:
 - Unterrichtserfahrung,
 - waldorfpädagogische Kompetenz,
 - Reflexionskompetenz,
 - Bereitschaft zur Fortbildung;
 - b) die verantwortliche Delegation für diese Aufgabe durch das ganze Kollegium;
 - c) das Interesse des gesamten Kollegiums an Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungsaufgaben.
5. Zum Ende jeden Studienjahres werden die für das künftige Studienjahr verfügbaren Ausbildungsschulen den Studierenden bekannt gegeben.

§ 9. Veranstaltungsformen

Zu unterscheiden sind die Veranstaltungsformen im Institut und in der Ausbildungsschule. Dies sind beispielsweise

im Institut

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Projekte
- Kolloquien
- Exkursionen
- Konferenzen

in der Ausbildungsschule

- Veranstaltungen für und mit Schülern (z.B. Unterricht, Feiern, Fahrten, Projekte, Exkursionen)
- Andere Schulveranstaltungen (z.B. Konferenzen, Elternabende, Elterngespräche)
- Mentorengespräche
- Kolloquien
- Seminare

§ 10. Studiengruppen

1. Für die Ausbildung im Institut bilden die Studierenden in der Regel Jahrgangsgruppen.
2. Für die Ausbildung in der Schule bilden die Studierenden in der Regel in der Regel jahrgangsspezifisch kleinere Studiengruppen.
3. Studierende können freie Studiengruppen bilden, die unter folgenden Bedingungen als Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studienordnung anerkannt werden.
 - Die Studierenden, die eine freie Studiengruppe einrichten wollen, wählen einen Dozenten und legen ihm das Konzept der Studiengruppe vor. Auf seinen Antrag hin entscheidet die Institutsleitung über die Genehmigung der Studiengruppe.
 - Genehmigte Studiengruppen werden institutsöffentlich angekündigt.
 - Nach Abschluss der Arbeit der Studiengruppe erstattet der Dozent der Institutsleitung Bericht darüber, ob die Studiengruppe ordnungsgemäß stattgefunden hat.
 - Während oder nach Abschluss der Arbeit entsteht die Beschreibung eines Moduls oder eines Modulteils, dem die Arbeit zugerechnet wird.

Teil II Inhalte und Gestalt des Studium

§ 11. Inhalte und Gestalt des Studiums

1. Das Studium umfasst folgende Bereiche mit dem angegebenen Aufwand

Studienbereiche	Credits
A. Persönlichkeitsbildung	60
B. Pädagogik	60
C. Fachbereiche des Hauptunterrichtes	90
I. Muttersprachlicher Unterricht	30
II. Mathematikunterricht	30
III. Sachunterricht	30
D. Fachunterricht in weiteren Unterrichtsfächern	60
E. Initiativprojekte	10
F. Hausarbeiten	28
Hausarbeit I	8
Hausarbeit II	20
Gesamt	300

2. Alle Punktzahlen außer denen für die Hausarbeiten (Bereich F) sind Richtwerte. Sie ergeben deshalb in der Summe mehr als 300 Punkte.
3. Der Aufwand für die unterschiedlichen Studienorte beträgt in der Regel:
- | | |
|-----------------------|------------------|
| Studium im Institut | etwa 170 Credits |
| Studium in der Schule | etwa 130 Credits |
4. Die Regel-Punktzahlen für die Studienorte sowie für die Studienbereiche A bis D bilden den verbindlichen Rahmen für das Studienangebot in Modulen und Veranstaltungen. Sie können mit Blick auf den individuellen Qualifikationsbedarf einzelner Studierender verändert werden.
5. Die Studienbereiche E und F werden je nach Schwerpunkt einem der Studienbereiche B bis D zugeordnet.
6. Für den Studienbereich D wird das Studium durch eigene Fachstudienordnungen mit einer jeweils eigenen Modulstruktur geregelt.
7. Mögliche Fachschwerpunkte sind zurzeit:
- | | | |
|-------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Eurythmie | Fremdsprache | Handarbeit |
| Gartenbau | Natur und Umweltpädagogik | Handwerk, Bildende Kunst |
| Musik | Audiopädie | |
| Heilpädagogik/Sonderpädagogik | | |
8. Es ist möglich einen Fachschwerpunkt (60 Credits) oder zwei Fachschwerpunkte (je 30 Credits) zu wählen.
9. Die Anerkennung von Fachschwerpunkten anderer Einrichtung ist bei vergleichbaren Studienbedingungen (Aufwand und Abschluss) möglich.
10. Ein Abschluss gemäß § 4.3. ist möglich mit 180 Credits, davon 60 im Bereich D und 120 in den Bereichen A, B und F

§ 12. Modularisierung

1. Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematische Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
2. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Credits vergeben. Der Umfang der Module wird in Absatz 4 geregelt. Die Voraussetzungen für die Vergabe der Credits werden im Modulhandbuch für jedes Modul definiert.
3. Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.
4. Im Modulhandbuch werden die Module der Studienbereiche beschrieben.
5. Hierbei soll folgender Rahmen eingehalten werden:

Bereich	Module	Credits
A Persönlichkeitsbildung	Arbeitsprozesse Künstlerische Prozesse - Bildende Kunst Künstlerische Prozesse - Musik Künstlerische Prozesse - Sprache und Schauspiel Künstlerische Prozesse - Eurythmie Erkenntnisprozesse Studium reflektieren und planen	60
B Pädagogik	Kindheit und Entwicklung Anthroposophische Anthropologie Prinzipien der Unterrichtsgestaltung Fördern und Differenzieren Schule und Gesellschaft	60
C Fachunterricht der Klassenlehrerinnen und -lehrer		90
Muttersprachlicher Unterricht	Fachliche und didaktische Grundlagen Unterrichtsplanung und -durchführung	
Mathematikunterricht	Fachliche und didaktische Grundlagen Unterrichtsplanung und -durchführung	
Sachunterricht	Fachliche und didaktische Grundlagen Naturkunde Fachliche und didaktische Grundlagen Kulturkunde Unterrichtsplanung und -durchführung	
D Fachunterricht Eurythmie, Fremdsprachen, Gartenbau, Handarbeit, Handwerk/Bildende Kunst, Musik, Audiopädie, Natur und Umweltpädagogik	oder Fachbereich Sonderpädagogik/Heilpädagogik Module in einer eigenen Studienordnung	60
E Initiativprojekte	Initiativprojekt 1 zu Bereich A,B oderC, Initiativprojekt 2 zu Bereich D Initiativprojekt 3 zu Bereich A, B, C, oder D Summe Credits	10
F Hausarbeit	Hausarbeit 1 Hausarbeit 2	28

6. Jedes Modulblatt enthält folgende Angaben:
 - 1 Modultitel
 - 2 Kennnummer
 - 3 Name der/des Modulbeauftragten
 - 4 Zeitraum: Jahr/Trimester
 - 5 Workload
 - 6 Credits
 - 7 Zu erwerbende Kompetenzen und Teilkompetenzen
 - 8 Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte
 - 9 Richtwert für Präsenz- und Selbststudium
7. Modulblätter können Vertiefungsaufgaben enthalten. Dies soll den Studierenden individuell ermöglichen einzelne Inhalte und Kompetenzen vertieft zu bearbeiten. Solche Aufgaben können auch von Studierenden entwickelt werden. Die Credits hierfür werden dem Modul zugerechnet. Welche anderen Studienteile dafür entfallen, entscheidet der Jahrgangsbetreuer im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen.
8. In der Initiative eines Dozenten und einer Studierendengruppe ist es im Einvernehmen mit dem Modulbeauftragten möglich ein Modulblatt in den Punkten 7 bis 9 ganz oder teilweise im Reverse-Transkript-Verfahren zu gestalten. Das bedeutet: Es wird frei und projektartig im angegebenen Zeitumfang studiert, geforscht, gestaltet, und im Nachhinein werden die Punkte 7-10 ermittelt und beschrieben.

§ 13. Gliederung des Studiums

1. Das Studienjahr folgt in seinen Terminen den Terminen für die Schulen.
2. Es gliedert sich in Tertiale und folgt dabei den Jahresfesten. Da die Tertiale unterschiedliche Arbeitszeiten ermöglichen, werden die 60 Credits, die jährlich erworben werden, unterschiedlich auf die Tertiale verteilt:

I. Terial	Michaeli bis Weihnachten	mit etwa 24 Credits
II. Terial	Weihnachten bis Ostern	mit etwa 17 Credits
III. Terial	Ostern bis Johanni	mit etwa 19 Credits
3. Jedes Terial schließt mit einer in der Regel einwöchigen Veranstaltung, die der Reflexion und Evaluation des vergangenen Tertials durch Lehrende und Studierende und der gemeinsamen Gestaltung des weiteren Studiums dient.
4. Die Studienphasen in der Schule verteilen sich wie folgt:
 1. und 2. Studienjahr: 1 Hospitationswoche und etwa 7 Wochen im II. Terial
 3. Studienjahr: I. Terial in Förderschulen, II. und III. Terial in Regelschulen
 5. Studienjahr: I. Terial, beginnend nach den Herbstferien und II. Terial

§ 14. Veranstaltungsplanung

1. Ein jährlicher Veranstaltungsplan weist Veranstaltungen zu den verschiedenen Modulen aus.
2. Er soll so gestaltet sein, dass bei erfolgreichem Besuch aller Veranstaltungen in 15 Terialen in 5 Jahren 300 Credits erreicht werden können.

Teil III Ordnungsgemäßes Studium

Studiennachweise und Prüfungsleistungen

§ 15. Erfolgreicher Abschluss

1. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß §4 Ziff.1 und 2 sind 300 Credits zu erwerben.
2. Für einen erfolgreichen Abschluss gemäß § 4 Ziff. 3 sind 180 Credits zu erwerben, davon 60 im Fach und 120 in den Bereichen A, B und E
3. Hierbei sollen die Gewichtungen gemäß § 11 beachtet werden.

§ 16. Probejahr

Die Zulassung zum Studium gemäß §5 Ziffer 1 erfolgt zu einem Probejahr, an dessen Ende eine Exmatrikulation ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.

§ 17. Studiennachweise und Prüfungsleistungen

Die Bedingungen der Studien- und Prüfungsleistungen werden für jedes Modul im Modulhandbuch geregelt. Hierbei werden folgende Grundsätze beachtet:

1. Erwachsenenlernen kann nur durch selbstständige Aneignung von Wissen und Fähigkeiten erfolgen. In der Lehrerbildung tritt die Notwendigkeit hinzu, dass Studierende Arbeitsformen, die sie später in der Schule anleiten sollen, auch erfahren und üben müssen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die vier leitenden Gesichtspunkte der Studiennachweise und Prüfungsleistungen:
 - Aufgabenorientierung
 - Lernen im Dialog
 - Initiative
 - Reflexion
2. Es sollen deshalb möglichst Nachweisarten zum Einsatz kommen, die diese vier Elemente enthalten bzw. ermöglichen. Lehrerbildung bedeutet, sich durch Handeln zu erfahren und durch Handeln zu lernen. Dies kann nur fruchtbar werden, wenn das Handeln konturiert und die Erfahrung reflektiert wird. Wenn dies geschieht, handelt es sich um die nachhaltigste Art zu lernen und sich etwas anzueignen. Um Aneignungshandeln in jedem Bereich zu gewährleisten, stehen die Aufgaben- und Projektorientierung im Zentrum der gesamten Ausbildung. Für jedes Modul werden Aufgaben beschrieben, deren Bearbeitung gleichzeitig Studiennachweis und Prüfungsleistung ist. Die gelungene Bearbeitung der Aufgaben, ist der Leistungsnachweis. Je stärker der Bezug der Aufgaben zur Wirklichkeit ist, desto sinnvoller lässt sich diese Prüfungsform einsetzen.

3. Geeignete Formen hierfür müssen entwickelt werden. Bisher haben sich als sinnvoll herausgestellt:
 - Präsentation und Erörterung einer Leistung in der Instituts- oder Schulöffentlichkeit. (Ausstellung, Vortrag, Impulsvortrag, Diskussion, Disputation)
 - Durchführung von Unterricht oder Unterrichtsteilen mit anschließender Reflexion
 - Portfolio
 - Tagebuch
 - produktives Protokoll
 - schriftliche Hausarbeit
4. Für Kenntnisüberprüfungen werden auch eingesetzt:
 - Test
 - die schriftliche Arbeit unter Aufsicht
 - die mündliche Kenntnisprüfung
5. In Veranstaltungen, bei denen es auf Kommunikation und gemeinsames Üben ankommt, ist auch die Anwesenheit ein wesentlicher Faktor des Studiennachweises. Die verbindliche Anwesenheitszeit wird auf dem Modulblatt angegeben.
6. Falls eine Veranstaltung versäumt wurde, kann dieses Versäumnis ggf. durch die Erledigung von Ersatzaufgaben ausgeglichen werden. Die Entscheidung darüber, ob die Vergabe einer solchen Ersatzaufgabe möglich und sinnvoll ist, liegt bei der/dem Modulverantwortlichen (§ 21).
7. Die gelungene Bearbeitung von Aufgaben wird bezeugt. Hierbei wird auf eine Bewertung der Leistungen in Form von Noten verzichtet.
8. Zu Beginn jeder Veranstaltung werden die Aufgaben sowie die Bedingungen für deren Erfüllung dargestellt und mit den Teilnehmern festgelegt.

§ 18. Prüfungen

1. Für die Durchführung von Prüfungen und die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 17 sind die Modulverantwortlichen (§21) zuständig.
2. Für die beiden Hausarbeiten sowie für Lehrproben im 5. Studienjahr benennt die Institutsleitung Prüfungsausschüsse (§ 25).

Teil IV Gremien und Verantwortlichkeiten

§ 19. Aufnahmeausschuss

1. Der Aufnahmeausschuss ist zuständig für die Zulassung zum Studium und die Anerkennung von Studienleistungen anderer Einrichtungen.
2. Das Nähere regelt die Ordnung des institutseigenen Aufnahmeverfahrens für den Studiengang.

§ 20. Ausbildungskonferenz

1. Die Ausbildungskonferenz hat folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung des Konzeptes Duale Lehrerbildung
 - b) Koordination der Studienphasen in der Praxis
 - c) Evaluation der Studienphasen in der Praxis
2. Die Ausbildungskonferenz wird durch die Kontaktdozentinnen und -dozenten und die Ausbildungslehrerinnen und -lehrer gebildet. Mentoren und Dozenten können an dieser Konferenz teilnehmen.
3. Die Ausbildungskonferenz trifft sich mindestens viermal jährlich. Weitere Treffen können in jeder Sitzung vereinbart werden:
 - Im Herbst zur Verteilung der Praxisplätze und zur Planung des Studienjahres in der Praxis
 - Im Winter zu einer pädagogischen Fortbildung
 - Im Frühjahr zum Rückblick auf die Praxisphase
 - Im Sommer zur Evaluation der vergangenen Praxisphasen und Festlegung der Ausbildungsschulen für das kommende Jahr.

Weitere Treffen können in jeder Sitzung vereinbart werden:

§ 21. Jahrgangsbetreuer

1. Für die Studiengruppe jedes Jahrganges bestimmt die Institutsleitung eine Jahrgangsbetreuerin oder einen Jahrgangsbetreuer.
2. Die Aufgabe der Jahrgangsbetreuer ist die Studienberatung und Studienbegleitung.
3. In diesen Rahmen fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Regelmäßige Kolloquia zur Studienreflexion
 - Individuelle Beratungsgespräche
 - Koordination von Initiativeleistungen der Studierenden mit den Bestimmungen zum ordnungsgemäßen Studium
 - Kontrolle der Studienleistungen am Ende jedes Terials

§ 22. Modulverantwortung

1. Für jedes Modul bestimmt die Institutsleitung eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen. Sie/Er hat folgende Aufgaben:
 - Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des Moduls
 - Festlegung, durch wen das Gelingen der einzelnen Aufgaben bezeugt werden kann.
 - Aktualisierung des Modulblattes im Einvernehmen mit der Institutsleitung
 - Koordination der einzelnen Studienveranstaltungen mit dem Modul

§ 23. AusbildungsLehrerinnen und Lehrer

1. In jeder Schule ist eine Ausbildungslehrerin oder ein Ausbildungslehrer verantwortlich für die Ausbildung in der Praxis.
2. Diese Verantwortung umfasst:
 - a) Betreuung der Studiengruppen an der Ausbildungsschule
 - b) Einsatz der Mentorinnen und Mentoren
 - c) Organisation der seminaristischen Ausbildung an der Schule
 - d) Zusammenarbeit mit dem Institut für Waldorf-Pädagogik
3. Die Zusammenarbeit mit dem Institut wird koordiniert in der Ausbildungskonferenz.(§ 25)
4. Die Ausbildungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, jederzeit im Einvernehmen mit dem Kontaktdozenten (§ 23.) an Veranstaltungen im Institut für Waldorfpädagogik teilzunehmen

§ 24. Kontaktdozenten

1. Gegenüber jeder Ausbildungsschule ist eine Dozentin oder ein Dozent des Institutes verantwortlich für die Ausbildung in der Praxis.
2. Diese Verantwortung umfasst:
 - a) Vorbereitung der Studiengruppe
 - b) Zusammenarbeit mit der Schule
 - c) Einsatz von Dozenten in der seminaristischen Ausbildung an der Schule
3. Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und der Ausbildungsschule wird koordiniert in der Ausbildungskonferenz (§ 25)
4. Kontaktdozentinnen und Kontaktdozenten haben das Recht, jederzeit in Absprache mit den Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer an Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

§ 25. Mentoren

1. Mentoren sind Lehrerinnen und Lehrer, Schulverwaltungskräfte oder Eltern, die einen Teil ihrer schulischen Aufgaben an Studierende zu Ausbildungszwecken abgeben und diese in diesen Aufgaben betreuen.
2. Sie führen zu diesem Zweck regelmäßig reflektierende Gespräche mit den Studierenden und nehmen nach Absprache mit dem Ausbildungslehrerinnen und Lehrer an seminaristischen Veranstaltungen in der Schule teil.
3. Sie können Aufgaben, die im Modulhandbuch beschrieben sind, im Einvernehmen mit dem Modulverantwortlichen ändern.

§ 26. Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungsausschüsse für die erste Hausarbeit bestehen aus dem Betreuer und einem weiteren Dozenten, der als Korreferent die Arbeit liest und zum Gutachten des Betreuers Stellung nimmt.
2. Die Prüfungsausschüsse für die zweite Hausarbeit bestehen aus dem Betreuer der Arbeit, dem Korreferenten und einem weiteren Mitglied, das den Vortrag/die Präsentation wahrnimmt und beim Kolloquium anwesend ist.
3. Mitglieder eines Prüfungsausschusses können Dozentinnen und Dozenten, Ausbildungslehrerinnen und -lehrer oder Mentorinnen und Mentoren sein.
4. Die Prüfungsausschüsse bilden ein einmütiges Gesamturteil. Dies wird, ergänzt durch ein schriftliches Gutachten, an den Prüfungsrat weitergeleitet.

§ 27. Prüfungsrat

1. Der Prüfungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Institutsleitung für jeweils drei Jahre benannt werden.
2. Er erteilt das Diplom.
3. Er überprüft den ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums und stellt die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens fest.
4. Er ist Instanz für die Einsprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen und entscheidet, wenn die Prüfungsausschüsse nicht zu einem einmütigen Urteil kommen.
5. Er koordiniert und verändert die Studienbedingungen mit Blick auf den individuellen Qualifikationsbedarf einzelner Studierender im Einvernehmen mit der Jahrgangsbetreuerin oder dem Jahrgangsbetreuer und den jeweiligen Modulverantwortlichen

§ 28. Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Studienordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft
2. Sie gilt für die zu diesem Zeitpunkt in neu aufgenommenen Studenten.
3. Für alle übrigen Studenten gilt die Studienordnung vom 1.8.1994.
4. Diese Studienordnung soll in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert werden.